

PLATZORDNUNG

Diese Platzordnung gilt für alle Mitglieder, Gäste und deren Hunde auf dem Gelände des Vereins der Hundefreunde Seeheim und Umgebung e.V. Sie dient dem geordneten, sicheren und rücksichtsvollen Miteinander von Mensch und Hund und ist von allen Personen, die das Vereinsgelände betreten, zu beachten.

1 Oberster Grundsatz

Oberster Grundsatz im Hundesport sind Disziplin, Rücksichtnahme, Mitarbeit und gegenseitige Unterstützung sowie ein respektvoller Umgang mit Mensch und Hund. Jedes Mitglied und jeder Gast ist gehalten, sich an diesem Grundsatz zu orientieren und durch das eigene Verhalten zu einem freundlichen, fairen und sicheren Vereinsleben beizutragen.

2 Geltungsbereich

Diese Platzordnung gilt für das gesamte Vereinsgelände einschließlich Übungsplätzen, Vereinsheim, Zuwegen, Parkflächen und Gebäuden des Vereins der Hundefreunde Seeheim und Umgebung e.V. Sie gilt für Mitglieder, deren Angehörige und Gäste sowie für alle mitgeführten Hunde.

3 Betreten und Befahren des Vereinsgeländes

Das Betreten und Befahren des Vereinsgeländes erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Haftung des Vereins richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für Schäden, die beim Betreten oder Befahren des Vereinsgeländes oder bei der Nutzung der Einrichtungen entstehen, ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere Personen, Hunde und Sachwerte nicht gefährdet oder geschädigt werden.

4 Aufsichtspflicht für Kinder

Die gesetzlichen Aufsichtspflichten für Kinder bleiben unberührt. Kinder dürfen das Vereinsgelände nur in Begleitung und unter ständiger Aufsicht einer verantwortlichen erwachsenen Person betreten. Der Umgang von Kindern mit fremden Hunden ist nur nach Absprache mit dem jeweiligen Hundehalter gestattet.

5 Verantwortung des Hundeführers

Jeder Hundeführer bzw. Hundehalter ist für seinen Hund verantwortlich. Grundsätzlich sollen Hundehalter und Hundeführer ein und dieselbe Person sein. Der Hundehalter haftet für Schäden, die durch seinen Hund verursacht werden, und sorgt dafür, dass von seinem Hund keine Gefahr für andere Menschen und Hunde ausgeht.

Jeder Hundeführer führt in der Regel seinen eigenen Hund. Das Führen des Hundes durch Angehörige des Hundehalters oder Personen, die mit dem Hundehalter in häuslicher Gemeinschaft leben (z. B. Ehe-/Lebenspartner, Kinder), ist mit Einverständnis des Hundehalters ohne gesonderte Genehmigung zulässig. Das Führen des Hundes eines anderen, nicht Angehörigen oder nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Hundehalter lebenden Vereinsmitglieds ist aus haftungs- und versicherungsrechtlichen Gründen nur dann zulässig, wenn die Hundehaftpflichtversicherung das Fremdhüterisiko abdeckt.

Im Schadensfall gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Die Verantwortlichkeit des Hundehalters und des jeweiligen Hundeführers bleibt unberührt.

6 Impfschutz und Versicherung

Für die Teilnahme am Übungs- und Trainingsbetrieb müssen ein gültiger Tollwut-Impfschutz sowie eine bestehende Hundehaftpflichtversicherung bestehen. Die entsprechenden Nachweise sind dem Vorstand bzw. den Trainern oder Ausbildern auf Verlangen vorzulegen.

7 Leinenpflicht und Freilauf

Hunde sind auf dem Vereinsgelände grundsätzlich an einer geeigneten Leine zu führen.

Das Ableinen ist ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen und freigegebenen Übungsflächen sowie im Rahmen des vom Verein angebotenen oder ausdrücklich freigegebenen Übungs- und Trainingsbetriebs zulässig. Das Ableinen erfolgt nur nach Maßgabe des zuständigen Trainers bzw. Ausbilders.

Im Bereich der Zufahrten, Wege, Parkflächen und sonstigen nicht als Übungsflächen ausgewiesenen Bereiche besteht grundsätzlich Leinenpflicht.

Läufige Hündinnen sind dem zuständigen Trainer bzw. Ausbilder vor Beginn des Trainings mitzuteilen und entsprechend den Anweisungen von den übrigen Hunden fernzuhalten.

8 Verhalten und Aufsicht

Jeder Hundeführer ist für seinen Hund verantwortlich und hat jederzeit dafür zu sorgen, dass von diesem keine Gefahr oder unzumutbare Beeinträchtigung für andere Personen, Hunde oder Sachen ausgeht.

Hunde dürfen auf dem Vereinsgelände nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

Den Anweisungen des Vorstands sowie der Trainer und Ausbilder ist Folge zu leisten, soweit diese der Sicherheit, dem ordnungsgemäßen Ablauf des Vereins- und Übungsbetriebs oder der Einhaltung dieser Platzordnung dienen.

Hunde mit auffälligem, aggressivem oder anderweitig störendem Verhalten können vom Trainer bzw. Ausbilder oder vom Vorstand vom Übungsbetrieb ausgeschlossen werden. Soweit erforderlich, kann das Tragen eines geeigneten Maulkorbs angeordnet werden.

Die Übungsplätze dürfen nur im Rahmen des vom Verein angebotenen oder ausdrücklich freigegebenen Übungs- und Trainingsbetriebs genutzt werden. Eine eigenständige Nutzung zum selbstständigen Training außerhalb dieses Rahmens ist nicht zulässig.

Das Rauchen sowie der Konsum alkoholischer Getränke sind auf den Übungsplätzen und den Trainingsbereichen untersagt.

9 Umgang mit Vereinsanlagen und Trainingsgeräten

Die Vereinsanlagen, Einrichtungen und Trainingsgeräte sind pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln.

Trainingsgeräte dürfen nur im Rahmen des vom Verein angebotenen oder ausdrücklich freigegebenen Übungs- und Trainingsbetriebs und nach Maßgabe des zuständigen Trainers bzw. Ausbilders verwendet werden.

Eine eigenständige Nutzung oder Veränderung von Trainingsgeräten außerhalb dieses Rahmens ist nicht gestattet.

Nach der Nutzung sind Trainingsgeräte und sonstige Einrichtungen ordnungsgemäß zurückzustellen bzw. zu hinterlassen.

Beschädigungen oder festgestellte Mängel an Vereinsanlagen, Einrichtungen oder Trainingsgeräten sind unverzüglich dem Vorstand oder einem Trainer bzw. Ausbilder mitzuteilen.

Das Vereinsheim darf grundsätzlich nicht mit Hunden betreten werden. Hiervon ausgenommen sind Assistenzhunde sowie Fälle, in denen der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter eine Ausnahme zulässt.

10 Sauberkeit

Etwaige Verunreinigungen sind vom Hundehalter bzw. Hundeführer umgehend zu beseitigen.

Der Platz ist sauber zu halten.

Abfälle sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

11 Gesundheit der Hunde

Hunde mit ansteckenden Krankheiten dürfen weder das Vereinsgelände betreten noch am Trainingsbetrieb teilnehmen.

Erkrankte oder verletzte Hunde bleiben dem Vereinsgelände fern, bis vollständige Genesung besteht.

12 Gäste und fremde Hunde

Gäste sind auf dem Vereinsgelände willkommen, müssen sich jedoch beim Vorstand bzw. bei den Trainern anmelden.

Für Gäste und deren Hunde gelten dieselben Regelungen dieser Platzordnung wie für Mitglieder. Der jeweilige Hundeführer bzw. Erziehungsberechtigte haftet für die von ihm mitgebrachten Hunde und Kinder.

13 Fahrzeuge und Parken

Fahrzeuge sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Das Vereinsgelände ist nur im Schrittempo zu befahren; auf spielende Kinder, Hunde und Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen.

14 Öffnungs- und Übungszeiten

Die Öffnungs- und Übungszeiten des Vereins werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Die Nutzung der Vereinsanlagen richtet sich nach diesen Zeiten sowie nach den Bestimmungen dieser Platzordnung.

Die Nutzung der Übungsplätze und Trainingsgeräte ist ausschließlich im Rahmen des vom Verein angebotenen oder vom Vorstand ausdrücklich freigegebenen Übungs- und Trainingsbetriebs zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen oder die Nutzung von Vereinsanlagen zu bestimmten Zeiten oder für bestimmte Zwecke freigeben.

15 Verstöße

Den Anweisungen des Vorstands sowie der Trainer und Ausbilder ist Folge zu leisten, soweit diese der Sicherheit, dem ordnungsgemäßen Ablauf des Vereins- und Übungsbetriebs oder der Einhaltung dieser Platzordnung dienen.

Bei Verstößen gegen diese Platzordnung oder gegen berechnigte Anweisungen des Vorstands bzw. der Trainer und Ausbilder können geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Hierzu gehören insbesondere die Aufforderung zur Beendigung einer bestimmten Nutzung, der Ausschluss von der laufenden Übungs- oder Trainingseinheit sowie die Aufforderung, das Vereinsgelände zu verlassen.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen können weitere vereinsrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden. Ein Ausschluss aus dem Verein richtet sich ausschließlich nach den Voraussetzungen und dem Verfahren des § 7 der Vereinssatzung.

16 Schlusswort

Die Platzordnung dient der Sicherheit, der Ordnung und einem geregelten und rücksichtsvollen Vereins- und Trainingsbetrieb.

Die in dieser Platzordnung geregelten Nutzungsbeschränkungen gelten für alle Mitglieder, Gäste und sonstigen Personen, die das Vereinsgelände betreten oder Einrichtungen des Vereins nutzen.

Soweit die Satzung des Vereins oder verbindliche Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane weitergehende Regelungen enthalten, gehen diese den Bestimmungen der Platzordnung vor.

17 Inkrafttreten

Diese Platzordnung wurde vom erweiterten Vorstand des Vereins der Hundefreunde Seeheim und Umgebung e.V. beschlossen und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Sie ersetzt alle vorherigen Fassungen der Platzordnung.

Seeheim-Jugenheim, 30.09.2026

Der Vorstand